

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
<b>Aktenzeichen:</b>	52-8843.00
<b>Erlassdatum:</b>	26.06.2024
<b>Fassung vom:</b>	26.06.2024
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2024
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2027
<b>Quelle:</b>	Land Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr:</b>	0
<b>Fundstelle:</b>	GABl. 2024, 336

*Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2024 bis 31.12.2027*

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW)**

Vom 26. Juni 2024 - Az.: 52-8843.00 -

**Fundstelle:** GABl. 2024, S. 336

**Inhaltsverzeichnis**

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW)	26.06.2024
<b>INHALTSÜBERSICHT</b>	26.06.2024
1 Zuwendungsziel, Bewilligungsbehörde und Rechtsgrundlagen	26.06.2024
1.1 Zuwendungsziel	26.06.2024
1.2 Bewilligungsbehörde	26.06.2024
1.3 Rechtsgrundlagen	26.06.2024
1.4 Rechtsgrundlagen für die beihilferechtlichen Genehmigungen	26.06.2024
2 Art der Zuwendungen	26.06.2024
3 Zuwendungsempfangende	26.06.2024
3.1 Mögliche Zuwendungsempfangende	26.06.2024
3.2 Ausschluss von Zuwendungsempfangenden	26.06.2024
4 Zuwendungsvoraussetzungen	26.06.2024
4.1 Zuwendungen für Maßnahmen	26.06.2024
4.2 Zuwendungen für Regionen	26.06.2024
4.3 Maßnahmen innerhalb bebauter Ortsteile	26.06.2024

4.4 Allgemeine Bestimmungen	26.06.2024
4.5 Mindestauszahlungsbetrag	26.06.2024
4.6 Förderausschluss bei fehlendem Anreizeffekt für große Unternehmen	26.06.2024
5 Zuwendungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuwendungen	26.06.2024
5.1 Allgemeine Bestimmungen	26.06.2024
5.2 Naturparkpläne	26.06.2024
5.3 Entwicklung des Erholungswertes	26.06.2024
5.4 Natürliches Erbe	26.06.2024
5.5 Kulturelles Erbe	26.06.2024
5.6 Sensibilisierung	26.06.2024
5.7 Projektkoordination	26.06.2024
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	26.06.2024
6.1 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	26.06.2024
7 Verfahren	26.06.2024
7.1 Antragstellung und Maßnahmenbeginn	26.06.2024
7.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	26.06.2024
7.3 EU-kofinanzierte Förderung	26.06.2024
7.4 Nationale Förderung	26.06.2024
7.5 Kontrollen	26.06.2024
7.6 Aufbewahrungsfrist	26.06.2024
7.7 Zweckbindungsfrist	26.06.2024
7.8 Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen	26.06.2024
7.9 Transparenz	26.06.2024
7.10 Evaluierung	26.06.2024
7.11 Publizität	26.06.2024
7.12 Vergabe von Aufträgen	26.06.2024
7.13 Teilzahlungsantrag oder Zahlungsantrag mit Endverwendungsnachweis	26.06.2024
7.14 Beihilferechtliche Grundlagen	26.06.2024
7.15 Grundsatzfragen	26.06.2024
8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmung	26.06.2024
8.1 Inkrafttreten, Geltungsdauer	26.06.2024
8.2 Übergangsbestimmung	26.06.2024

## INHALTSÜBERSICHT

## **1 Zuwendungsziel, Bewilligungsbehörde und Rechtsgrundlagen**

1.1 Zuwendungsziel

1.2 Bewilligungsbehörde

1.3 Rechtsgrundlagen

1.4 Rechtsgrundlagen für die beihilferechtlichen Genehmigungen

## **2 Art der Zuwendung**

## **3 Zuwendungsempfängende**

3.1 Mögliche Zuwendungsempfängende

3.2 Ausschluss von Zuwendungsempfängenden

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen für Maßnahmen

4.2 Zuwendungen für Regionen

4.3 Maßnahmen innerhalb bebauter Ortsteile

4.4 Allgemeine Bestimmungen

4.5 Mindestauszahlungsbetrag

4.6 Förderausschluss bei fehlendem Anreizeffekt für große Unternehmen

## 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.2 Naturparkpläne

5.3 Entwicklung des Erholungswertes

5.4 Natürliches Erbe

5.5 Kulturelles Erbe

5.6 Sensibilisierung

5.7 Projektkoordination

## 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

## 7 **Verfahren**

7.1 Antragstellung und Maßnahmenbeginn

7.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

7.3 EU-kofinanzierte Förderung

7.4 Nationale Förderung

7.5 Kontrollen

7.6 Aufbewahrungsfrist

7.7 Zweckbindungsfrist

7.8 Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen

7.9 Transparenz

7.10 Evaluierung

7.11 Publizität

7.12 Vergabe von Aufträgen

7.13 Teilzahlungsantrag oder Zahlungsantrag mit Endverwendungsnachweis

7.14 Beihilferechtliche Grundlagen

7.15 Grundsatzfragen

## **8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmung**

8.1 Inkrafttreten, Geltungsdauer

8.2 Übergangsbestimmung

## **1 Zuwendungsziel, Bewilligungsbehörde und Rechtsgrundlagen**

## 1.1 Zuwendungsziel

Die Förderung trägt dazu bei, die Naturparke als attraktive, naturnahe Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln. Sie leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Naturerlebnislandschaften gestaltet werden, die auf ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung abzielen und einen naturverträglichen Tourismus fördern. Ziel ist insbesondere, die Naturparke des Landes darin zu unterstützen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, das Miteinander von Mensch und Natur zu optimieren, nachhaltiges Wirtschaften und Leben zu fördern, den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung zu steigern.

## 1.2 Bewilligungsbehörde

Das Regierungspräsidium Freiburg (Bewilligungsbehörde) entscheidet nach § 5 der Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Forsten und der Jagdabgabe (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe) in der Fassung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 502) über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

## 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach

- a) § 42a Absatz 3 des Landeswaldgesetzes,
- b) § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen hierzu (VV-LHO) und
- c) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3.1 Rechtsgrundlagen für Maßnahmen, die mit Mitteln der Europäischen Union (EU) kofinanziert werden, sind

- a) die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
- b) die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45) die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
- c) die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463, ber. ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 163),
- d) die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren nach Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGEL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- e) die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, zuletzt ber. ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,

- f) die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 nach der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
  
- g) die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2) geändert worden ist,
  
- h) die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, zuletzt ber. ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 152) die durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/860 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 23) geändert worden ist,
  
- i) die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
  
- j) die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
  
- k) die Durchführungsverordnung (EU) 2023/130 der Kommission vom 18. Januar 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 77),



l) das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz und

m) der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027

in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.4 Rechtsgrundlagen für die beihilferechtlichen Genehmigungen

Rechtsgrundlagen für die beihilferechtlichen Genehmigungen der Maßnahmen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind

a) die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) und

b) die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung.

## 2 **Art der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden in Form einer Projektförderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt. Im Falle der Projektkoordination nach Nummer 5.7 erfolgt eine Vollfinanzierung.

## 3 **Zuwendungsempfängende**

### 3.1 Mögliche Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfänger als Trägerinnen oder Träger von Maßnahmen in Naturparks können natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts sein.

### 3.2 Ausschluss von Zuwendungsempfängern

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen zu mindestens 25 Prozent aus Landes- oder Bundesmitteln finanziert werden,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung eines früheren Beschlusses der Kommission zu Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- c) Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Teil I Kapitel 2 Nummer 2.4 Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten handelt und
- d) Antragsteller, die gleichzeitig als Zuwendungsempfänger und Dienstleister, zum Beispiel als Naturpark-Führender, oder als Erbringer von Werksleistungen von dieser Zuwendung profitieren.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Zuwendungen für Maßnahmen

Zuwendungen für Maßnahmen werden gewährt

- a) die den Zielsetzungen der Naturparke nach § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechen und sich aus den Naturparkplänen ableiten; die Zuwendungsbescheide können zur Erreichung der Naturparkziele mit Nebenbestimmungen nach § 36 LVwVfG versehen werden,
- b) die zur Förderung des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen nach Teilintervention EL 0410-07 im ländlichen Raum nach Kapitel 4.7.2 des GAP-Strategieplans für die Bundesre-

publik Deutschland 2023 bis 2027 und Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 dienen, in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind Maßnahmen nur zuwendungsfähig, wenn sie überwiegend im ländlichen Gebiet wirksam werden und eine Gesamtinvestitionssumme von 2 Millionen Euro nicht überschreiten und

- c) die in Gebieten durchgeführt werden, die nach § 30 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319) in der bis zum 13. Juli 2015 geltenden Fassung, oder § 29 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 5, § 22 und § 27 BNatSchG zum Naturpark erklärt wurden, oder für die ein Verfahren nach § 22 BNatSchG zur Unterschutzstellung als Naturpark eingeleitet wurde.

#### 4.2 Zuwendungen für Regionen

Zuwendungen für Regionen werden gewährt für

- a) den Naturpark Schönbuch, der durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 1972 zum Naturpark erklärt wurde,
- b) vertraglich vereinbarte Modellregionen, die zu Naturparks entwickelt werden sollen und
- c) vertraglich kooperierende grenzüberschreitende regionale Naturparke.

#### 4.3 Maßnahmen innerhalb bebauter Ortsteile

Keine Zuwendungen werden für Maßnahmen innerhalb bebauter Ortsteile und des Innenbereichs nach § 34 des Baugesetzbuchs gewährt. Ausgenommen sind Studien, Maßnahmen der Besucherlenkung und die Bereitstellung von Informationen für Besucherinnen und Besucher sowie Maßnahmen, die unter Nummer 5.6 fallen.

#### 4.4 Allgemeine Bestimmungen

4.4.1 Die Maßnahmen dürfen nicht mit einer direkten Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein.

4.4.2 Mittel öffentlicher und privater Dritter können zur Deckung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden und können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Mittel Dritter wer-

den nicht auf die Zuwendung angerechnet beziehungsweise nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen. Zuwendungen und Mittel Dritter dürfen die Gesamtkosten nicht überschreiten. Im Fall von öffentlichen Zuwendungen Dritter dürfen die zulässigen Unterstützungshöchstsätze oder Beihilfemaximalintensitäten nach der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten nicht überschritten werden.

- 4.4.3 Bei nationalen Projekten können unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige bis zu dem Stundensatz anerkannt werden, welcher zum Zeitpunkt der Bewilligung dem nach Anhang 1 B der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2015) vom 28.10.2015 (GABl. S. 834), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2020 (GABl. S. 475) geändert worden ist, gültigen Stundensatz entspricht. Die aufgewendete Zeit muss nachgewiesen werden.
- 4.4.4 Eine Doppelfinanzierung, bei der die beantragten Maßnahmen bereits über andere EU-Förderprogramme gefördert werden, ist auszuschließen.
- 4.4.5 Soweit Überschneidungen des Projektes mit Flächen des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt oder Natura 2000-Gebieten ([www.udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/](http://www.udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/)) gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/)) zu beachten.
- 4.5 Mindestauszahlungsbetrag
  - 4.5.1 Zuwendungen werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn die Zuwendungshöhe nach Abzug eventueller Kürzungen oder Sanktionen nach Nummer 7.5.2.1 und 7.5.2.2 sowie nach Artikel 59 bis 64 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, bei begünstigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 4 000 Euro, bei begünstigten natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts mindestens 500 Euro beträgt.
  - 4.5.2 Für eine Maßnahme, die in der Abrechnung günstiger ist als bewilligt und bei der hierdurch die auszubehaltende Zuwendung unterhalb der in Nummer 4.5.1 genannten Schwellenwerte liegt, kann die Bewilligungsbehörde, sofern das Zuwendungsziel erreicht und die Maßnahme wie bewilligt durchgeführt wurde, im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- 4.6 Förderausschluss bei fehlendem Anreizeffekt für große Unternehmen

Große Unternehmen nach Randnummer 33 Nr. 36 Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht erfüllen, können nach Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.1.2 Randnummer 47 und Randnummer 52 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten nur dann eine Beihilfe erhalten, wenn die Beihilfe nachweislich einen Anreizeffekt besitzt. Die Unternehmen beschreiben hierzu im Beihilfeantrag die Situation, die ohne Beihilfe bestehen würde und belegen durch die Darstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation, dass die Maßnahme ohne eine Förderung nicht durchgeführt werden kann. Diese Vorgabe gilt auch für Kommunen, ausgenommen Kommunen mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro oder weniger als 5 000 Einwohnern. Der Förderausschluss nach Nummer 4.3 findet ausschließlich bei Fördermaßnahmen nach Nummer 5.3 Anwendung.

## **5 Zuwendungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuwendungen**

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

Zuwendungen werden nach Artikel 73 Absatz 2 und 3 und 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 EU-kofinanziert und nach § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 3 LHO national gewährt.

### 5.2 Naturparkpläne

5.2.1 Die Zuwendung folgt der Teilintervention EL-0408-02 »Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien« im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027.

5.2.2 Zuwendungsempfangende können ausschließlich Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine sein.

5.2.3 Zuwendungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für

- a) die Evaluierung und Aktualisierung bestehender Naturparkpläne oder -teilpläne,
- b) die Fortschreibung bestehender Naturparkpläne und
- c) die Erstellung eines neuen Naturparkplans oder -teilplans.

5.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Entwicklung des Erholungswertes

5.3.1 Die Zuwendung folgt der Teilintervention EL 0408-04 »Investitionen in Nationale Naturlandschaften« des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027.

5.3.2 Zuwendungsfähig sind

- a) nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für eine integrierte, umweltangepasste und nachhaltige Erholung sowie in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktureinrichtungen,
- b) der Bau von Wegen, inklusive der Bauplanung, Bauausführung und der Bauleitung, wenn diese Wege ausschließlich für Zwecke der Erholung genutzt werden und nicht über zwei Meter breit sind; förderfähig sind auch Wege über zwei Meter Breite, wenn es sich um gekennzeichnete barrierefreie Wege handelt und
- c) nachgewiesene Ausgaben für Investitionen und Studien im Zusammenhang mit der Neuanlage, Entwicklung, Errichtung sowie Aufwertung von Besucherleitsystemen und die Bereitstellung von Besucherinformationen.

5.3.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit Abbau, Abriss und Entsorgung von Bauwerken und bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie Instandhaltungskosten.

5.4 Natürliches Erbe

5.4.1 Die Zuwendung folgt der Teilintervention EL 0408-04 »Investitionen in Nationale Naturlandschaften« des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027.

#### 5.4.2 Zuwendungsfähig sind

- a) nachgewiesene Ausgaben für Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume im jeweiligen Gebiet des einzelnen Naturparks sowie Studien über Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen einschließlich Lenkungsmaßnahmen für Besucherinnen und Besucher auf die Arten und Lebensräume,
- b) nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes soweit sich deren Fördernotwendigkeit aus einer Studie ergibt; sich wiederholende Maßnahmen können auch in aufeinanderfolgenden Jahren gefördert werden, wenn die Pflege wegen spezieller naturschutzfachlicher Anforderungen nicht pauschal, zum Beispiel in fünfjährigen Verträgen, geregelt werden kann und die Förderung deswegen jährlich modifiziert werden muss und
- c) der Grunderwerb bei besonders naturschutzrelevanten Maßnahmen, die den Zielen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, dienen, den Gebieten im Sinne der §§ 21, 23, 28 und 30 BNatSchG, § 32 NatSchG oder dem Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg (§ 39 NatSchG) entsprechen, soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist; Zuwendungsempfangende für diese Maßnahme können ausschließlich Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine sein.

#### 5.4.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.5 Kulturelles Erbe

5.5.1 Die Zuwendung folgt der Teilintervention EL 0410-07 »Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen« des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027.

#### 5.5.2 Zuwendungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für

- a) Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen kulturellen Erbes; hierzu zählen insbesondere kulturhistorisch be-

deutsame und landschaftsprägende Bauwerke einschließlich der sie umgebenden Kulturlandschaft und

- b) Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie Musik, Folklore und Ethnologie, die einen direkten Bezug zum Naturpark aufweisen.

5.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Sensibilisierung

5.6.1 Die Zuwendung folgt der Teilintervention EL 0802-02 »Umwelt- und naturschutz-bezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit« des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027.

5.6.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag nach § 27 Absatz 2 BNatSchG und den besonderen im Naturparkplan des jeweiligen Naturparks festgelegten Zielsetzungen.

5.6.3 Zuwendungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für

- a) Investitionen in den Neu-, Aus- und Umbau von Naturparkzentren, den Neubau und die Neugestaltung von Informationspunkten und Themenwegen; förderfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Planung und Bauausführung,
- b) Investitionen in Ausstellungen; förderfähig sind die Konzeption und die Umsetzung aller oder einzelner Module von Ausstellungen sowie dazugehöriges Informationsmaterial und Informationsmedien,
- c) Investitionen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Identifikation der Bevölkerung mit dem Naturpark zu fördern; förderfähig sind zum Beispiel Imagebroschüren, Flyer, Social-Media-Aktivitäten und Werbegeschenke und
- d) Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Aspekte des kulturhistorischen Erbes mit direktem Bezug zum Naturpark; Investitionen in aktuell gelebtes Brauchtum sind nicht zuwendungsfähig.



5.6.4 Zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach 5.6.3 sind ausschließlich für Naturparkvereine und Naturparkfördervereine folgende nachgewiesene Ausgaben zuwendungsfähig

- a) Investitionen in die Aus- und Fortbildung von Naturparkführerinnen und -führern durch den Naturpark; förderfähig sind die Ausgaben für Konzeptionen, Lehrmaterialien, Referentinnen und Referenten und die Organisation der Veranstaltung,
- b) Investitionen in Bildungsangebote und Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für naturparkbezogene Themen, insbesondere Bildungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung; förderfähig sind Personal- und Materialkosten einschließlich Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und
- c) Aktionen und Konzeptionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für erlebbare Zusammenhänge von Kultur und Natur im ländlichen Raum; bei Veranstaltungen, welche die Vermarktung von landwirtschaftlich oder kunsthandwerklich erzeugter regionaler Produkte beinhalten, sind ausschließlich Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation förderfähig.

5.6.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine als Zuwendungsempfangende beträgt die Zuwendung 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Projektkoordination

5.7.1 Die Zuwendung folgt der Teilintervention EL 0701-00-0-01 »Netzwerke und Kooperationen« des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027.

5.7.2 Zuwendungsempfangende können ausschließlich Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine sein.

5.7.3 Zuwendungsfähig ist die personelle Unterstützung der Naturparkvereine oder Naturparkfördervereine für die Koordination bei der Entwicklung und Umsetzung von neuen oder weiterzuentwickelnden Projekten, die innerhalb der jeweiligen Naturparkkulisse oder naturparkübergreifend durchgeführt werden. Darunter fallen die Kosten für die Erstellung des Geschäftsplans sowie die laufenden Kosten der Zusammenarbeit nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 wie Personalkosten, die dem Naturpark für die Koordinierung der Entwicklung und Umsetzung von neuen oder weiterzuentwickelnden Projekten entstehen.

- 5.7.4 Die Ausgaben für die Projektkoordination werden in vollem Umfang gefördert. Weiterhin können Overhead-Kosten für die Personalstelle mit zusätzlich pauschal 15 Prozent der Personalkosten nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden. Die Antragstellenden legen einen entsprechenden Geschäftsplan vor.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark wie Museen und Infozentren,
- b) Kosten des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden; ausgenommen der Erwerb von Grundstücken nach Nummer 5.4.2 c) und nach Nummer 5.5.2 a) der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden mit Zweckbestimmung als Naturparkinfozentrum; es können nur Flächen für einen Betrag, der über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, gefördert werden;
- c) Kosten des Aus- und Umbaus von Gebäuden mit Ausnahme des Neu-, Aus- und Umbaus von Naturparkzentren nach Nummer 5.6.3 a),
- d) Baunebenkosten der Baukostengruppe 700 nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276:2018-12) wie beispielsweise Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung oder Bauaufsicht, soweit die Leistungen durch Personal des Zuwendungsempfängenden erbracht werden,
- e) der Erwerb von Tieren zu anderen Zwecken als dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren, dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen oder der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66) im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 70 Randnummer 3 der Verordnung (EU) 2021/2115,

- f) der Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 70 Randnummer 3 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- g) Investitionen in Aufforstungen, die nicht mit den Umwelt- und Klimazielen nach den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen (Artikel 1-1.2 der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), die zuletzt durch Verordnung 2021/2139 vom 01. Januar 2023 geändert worden ist,
- h) Eigenleistungen außer Ehrenamtsleistungen,
- i) Bewirtungskosten,
- j) Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren im Zusammenhang mit der Geldbeschaffung,
- k) Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungskosten,
- l) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- m) Leasing-Kosten,
- n) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen,
- o) Abschreibungen,
- p) Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen,

- q) Grunderwerbssteuer,
- r) Umsatzsteuer und
- s) Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragstellung und Maßnahmenbeginn

7.1.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind von den Zuwendungsempfängenden vor Beginn der Maßnahme über die zuständige Naturparkgeschäftsstelle bei der Bewilligungsbehörde nach Nummer 1.2 Satz 1 schriftlich zu stellen.

7.1.2 Bei Anträgen, die die Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes nach Nummer 5.3.2 a) sowie Maßnahmen nach Nummer 5.4.3 betreffen, hat die zuständige Naturparkgeschäftsstelle bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bestätigung zum Ausschluss der Doppelförderung einzuholen. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass es sich um eine Naturschutzmaßnahme handelt, die aufgrund ihrer speziellen naturparkbezogenen Zielsetzungen nicht über die Landschaftspflegerichtlinie 2015 gefördert wird.

7.1.3 Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten

- a) den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person und Angaben zur Größe des Unternehmens,
- b) eine Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum jeweiligen Standort,
- c) den gewünschten Zeitpunkt des Beginns und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens,

d) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags und

e) eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten.

7.1.4 Bereits bei Antragstellung vorliegende Genehmigungen wie beispielsweise genehmigte Bauvoranfragen, müssen mit dem Antrag eingereicht werden. Genehmigungen, welche erst innerhalb des Projektverlaufs erreicht werden können und dann erfolgen, müssen zeitnah, spätestens mit dem Zahlungsantrag, vorgelegt werden. Dies ist in den Auflagen im Bewilligungsbescheid zu vermerken.

7.1.5 Arbeiten an Maßnahmen, für welche ein Förderantrag gestellt wurde, dürfen im Sinne von Nummer 1.2 zu § 44 VV-LHO erst begonnen werden, wenn von der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung nach Nummer 7.2.1 vorliegt.

7.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

7.2.1 Auf vorherigen Antrag und in begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach Nummer 1.2 Satz 5 bis 8 zu § 44 VV-LHO genehmigen.

7.2.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen wird durch die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht begründet.

7.3 EU-kofinanzierte Förderung

7.3.1 Eine EU-kofinanzierte Förderung zur Entwicklung des Ländlichen Raums nach Artikel 73, 77 und 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist ab einer beantragten Gesamtzuwendung in Höhe von 10 000 Euro möglich.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde stellt bei diesen Anträgen die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in den Kontrollberichten zur Verwaltungskontrolle zum Förderantrag. Anschließend wird der Förderantrag nach Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem regionalen Begleitausschuss zum GAP-Strategieplan abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget werden auf der Homepage zum GAP-Strategieplan ([www.gap-bw.de](http://www.gap-bw.de)) vorab veröffentlicht.

## 7.4 Nationale Förderung

- 7.4.1 Bei Vorhaben bis zu einer Gesamtzuwendung in Höhe von 10 000 Euro soll die Förderung aus Landesmitteln erfolgen. Das Ministerium kann bei Gefahr des Überschreitens der vorhandenen Haushaltsmittel situationsangepasste und verbindliche Kriterien festlegen, nach denen die Finanzmittel dann priorisiert, zugewiesen und bewilligt werden.
- 7.4.2 Die Wirtschaftlichkeit im Sinne von 1.1 ANBest-P kann auf andere Weise als durch das Einholen von mehreren Angeboten belegt werden. Sie kann durch einfache Methoden, wie Preisvergleiche und Erfahrungswerte aus Vorjahren oder ähnlichen Projekten, Markterkundungen oder Internetrecherchen herangezogen werden.
- 7.4.3 Die Regelungen aus Nummer 4.6, 7.3 und 7.9 sind für die nationale Förderung nicht anzuwenden.

## 7.5 Kontrollen

- 7.5.1 Die Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen erfolgen auf Basis der vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) erstellten Kontrollberichte. Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 2.1 Satz 1 kontrolliert die Fördermaßnahmen je nach Zahlstellenfunktion und nimmt gegebenenfalls Kürzungen und Sanktionen vor.
- 7.5.2 Für Maßnahmen, die nach Artikel 73, 77 und 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums durch EU-Mittel kofinanziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.5.2.1 Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere die Kürzungs- und Sanktionsregelungen der Artikel 57, 59 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.5.2.2 Auf Grundlage von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde beziehungsweise Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung.

7.5.2.3 Zu Unrecht gezahlte Beträge sind auf Grundlage des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzufordern und zu verzinsen. Für die Aufhebung und Erstattung sind insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG anzuwenden.

7.5.3 Für Maßnahmen, die vollständig national finanziert werden, erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 11.2 zu § 44 VV-LHO stichprobenhaft nach Nummer 11.3 zu § 44 VV-LHO. Die Art und Weise der Kontrolle sowie die Auswahl der Stichproben werden separat in der Kontrollkonzeption des Ministeriums festgelegt.

## 7.6 Aufbewahrungsfrist

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle mit dem Förderverfahren zusammenhängende Unterlagen und Belege ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres zehn Jahre lang vollständig aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen anordnen.

## 7.7 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre ab 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Kalenderjahres. Bei materiellen Investitionsvorhaben wie beispielsweise für Maschinen, technische Einrichtungen, Ausstattung und Geräte gilt davon abweichend eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren gilt nicht für Maßnahmen, die aufgrund ihrer Art keiner mehrjährigen Zweckbindung unterworfen werden können, wie beispielsweise Sensibilisierungsmaßnahmen. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

## 7.8 Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen

7.8.1 Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen, beispielsweise durch Besichtigung an Ort und Stelle, zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfängern die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforder-

liche Unterstützung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von Personaldaten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der rechtlich zulässigen Weitergabe von Zuwendungen an Dritte, oder der rechtlich zulässigen Verwendung von Fördermitteln für Dritte oder unter rechtlich zulässiger Beteiligung von Dritten.

- 7.8.2 Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.
- 7.8.3 Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Zuwendungsempfänger oder eine von diesen beauftragte oder bevollmächtigte Person, die Kontrolle verhindern oder sich ihren bestehenden Mitwirkungspflichten verweigern. Die Zuwendungsempfänger sind auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Zuwendungsempfänger erhalten eine Datenschutzerklärung.

## 7.9 Transparenz

Angaben über die Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Beträge, die alle Zuwendungsempfänger erhalten haben, werden auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f, g und h der Verordnung (EU) 2022/2116 und Kapitel 4 Artikel 58 Randnummer 3 der Verordnung (EU) 2022/128 auf einer speziellen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.agrarfischereizahlungen.de](http://www.agrarfischereizahlungen.de)) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen ([www.foerderung.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de)) entnommen werden.

## 7.10 Evaluierung

Im Rahmen der nach Kapitel 4 Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgeschriebenen Bewertung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland ist die Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift zu evaluieren. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, mit den mit der Evaluierung beauftragten Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 7.11 Publizität



7.11.1 Bei allen Vorhaben, die mit mehr als 10 000 Euro aus öffentlichen Mitteln unter Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, ist die oder der Zuwendungsempfängende verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und durch Informations- und Kommunikationsmaterial wie zum Beispiel Broschüren oder Flyern zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem »Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms Naturparke im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027« ([www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/)) zu entnehmen.

7.11.2 Bei allen national geförderten Vorhaben sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Ergebnis des Projekts oder Vorhabens mit einem geeigneten Hinweis auf die Beteiligung von Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg und der Lotterie Glücksspirale zu versehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Merkblatt wie unter 7.11.1 verlinkt zu entnehmen.

## 7.12 Vergabe von Aufträgen

Die Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach Anlage 2 Nummer 5.1 zu § 44 VV-LHO und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach Anlage 3 Nummer 13.4.1 zu § 44 VV-LHO finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

## 7.13 Teilzahlungsantrag oder Zahlungsantrag mit Endverwendungsnachweis

Über die Verwendung sowie zur Anforderung der bewilligten Zuwendungen haben die Zuwendungsempfänger einen Teilzahlungsantrag oder Zahlungsantrag mit Endverwendungsnachweis zu stellen und über die Naturparkgeschäftsstelle der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## 7.14 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Fördermaßnahmen nach Nummer 5.2 bis 5.6 entsprechen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten. Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn und solange eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.

## 7.15 Grundsatzfragen

Über Fragen der Auslegung entscheidet die Bewilligungsstelle. Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

## 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmung

### 8.1 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg vom 4. März 2016 (GABl. S. 175) außer Kraft.

### 8.2 Übergangsbestimmung

Bis 31. Dezember 2023 bewilligte und vorliegende Vorhaben mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn werden bis zum Ende des Förderzeitraums am 31. Dezember 2025 nach den Konditionen der in Nummer 8.1 Satz 2 genannten Verwaltungsvorschrift fortgeführt.

## I. Zielsetzung

Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift tragen dazu bei, die Naturparke des Landes Baden-Württemberg als attraktive, naturnahe Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln. Diese Verwaltungsvorschrift leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume und deren nachhaltigen Entwicklung.

Die Novellierung resultiert aus der Anpassung der Fördermaßnahmen an der Neuausrichtung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Kommission ab der Förderperiode 2023. Der GAP-Strategieplan der Europäischen Kommission setzt die Förderschwerpunkte künftig verstärkt im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie einer krisenfesten Landwirtschaft und attraktiver ländlicher Räume. Der hieraus entwickelte GAP-Strategieplan Deutschland beschreibt in den jeweiligen Teilinterventionen die Grundlagen der Förderung, auf der diese Verwaltungsvorschrift basiert.

Die Naturparke in Baden-Württemberg sind im Ländlichen Raum verankert und tragen zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der einzigartigen Kulturlandschaft bei. Die Gebiete der derzeit sieben Naturparke in Baden-Württemberg umfassen rund 36 Prozent der Landesfläche. Mit den Zuwendungen dieser Verwaltungsvorschrift sollen die Naturparkregionen dabei unterstützt werden, Erholung, Landnutzung und Naturschutz in Einklang zu bringen und naturverträgliche und qualitativ hochwertige touristische Angebote für den Tages- und Übernachtungstourismus zu fördern. Ziel ist es, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu stärken und den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung sensibler Lebensräume zu unterstützen, damit alle von den natürlichen Erholungs- und Naturerlebnisräumen profitieren.

Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Naturerlebnislandschaften gestaltet werden, die auf ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung abzielen und einen naturverträglichen Tourismus ermöglichen. Diese Aufgaben setzen die Trägerinnen und Träger von Maßnahmen in den Naturparks in vielfältigen Projekten um.

## **II. Erfüllungsaufwand**

Die Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist derzeit ausgesetzt. Der Amtschefausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau hat im Dezember 2022 die Weiterentwicklung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg (NKR BW) und seines Instrumentariums beschlossen. Deshalb wird die Tätigkeit des NKR BW und alle damit verbundenen Pflichten Dritter interimsweise bis zum Abschluss dieses Prozesses ausgesetzt.

## **III. Nachhaltigkeitscheck**

Ziel ist es, die Naturparke des Landes darin zu unterstützen, sich für den Erhalt vielfältiger Natur- und Kulturlandschaften einzusetzen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, das Miteinander von Mensch und Natur zu optimieren, ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben zu fördern sowie den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung zu steigern. Die Handlungsfelder der Naturparke sind vielfältig.

Durch die Maßnahmen werden naturnahe Erholung und regionaler Tourismus befördert und Alternativen zum Urlaubsantritt mit dem Flugzeug geboten. Die Maßnahmen tragen mit dazu bei, dass die Anforderungen aus den Naturschutzgesetzen, der Landeskonzeption Großschutzgebiete sowie aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz Baden-Württembergs erreicht und nach Möglichkeit darüber hinaus weiterentwickelt werden.

## **IV. Digitaltauglichkeitscheck**

Das Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist es das Antragsverfahren zu vereinfachen und für eine digitale und medienbruchfreie Abwicklung vorzubereiten. Aktuell können Antragsformulare online abgeru-

fen werden, erfordern jedoch noch eine händische Unterschrift und den Versand an die Bewilligungsstelle, welche die Daten des Antrags in eine Fördersoftware und -Datenbank einträgt. Eine medienbruchfreie digitale Verfahrensabwicklung ist angedacht und mittelfristig geplant über das Waldportal durchgeführt zu werden.